Ferdinand Bilstein - Herstellergarantie

1. Gegenstand der Garantie

Die Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG, Wilhelmstr. 47, 58256 Ennepetal, GERMANY (nachfolgend „Ferdinand Bilstein") gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen auf neu hergestellte Kraftfahrzeug-Ersatzteile der Marken febi, Blue Print und SWAG (im folgenden „Produkt") eine weltweite Herstellergarantie von drei Jahren. Diese Garantie kann von jedem gewerblichen bzw. unternehmerischen Erwerber in der Lieferkette in Anspruch genommen werden. Dies schließt neben allen Händlern auch den Eigentümer des Fahrzeugs (soweit es sich um einen Unternehmer handelt) ein, in welches das Produkt eingebaut wurde, sowie die Werkstatt, die den Einbau vorgenommen hat. Ferdinand Bilstein erbringt die Garantieleistung in Bezug auf ein bestimmtes Produkt jedoch nur einmal demjenigen gegenüber, der die entsprechenden Garantieansprüche als Erster gegenüber Ferdinand Bilstein angemeldet hat. Die dreijährige Garantiefrist beginnt für den Eigentümer des Fahrzeugs mit dem Tag, an dem das Produkt in sein Fahrzeug eingebaut wurde; im Übrigen beginnt sie mit dem Tag, an dem das Produkt gekauft wurde. Diese Voraussetzungen für die Geltendmachung von Garantieansprüchen sind vom jeweiligen Anspruchsteller durch Vorlage der Kopien von Originalrechnungen oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Die nachstehenden Bedingungen beschreiben die weiteren Voraussetzungen, die Abwicklung und den Umfang der Garantie. Gesetzliche Gewährleistungsrechte und - ebenso wie andere gesetzliche Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund - werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt.

2. Garantiefall

Ein Garantiefall liegt nur vor, wenn das Produkt einen anfänglichen Sachmangel hat. Ein anfänglicher Sachmangel liegt vor, wenn das Produkt bereits bei Übergabe von Ferdinand Bilstein an den Erstkäufer von der mit ihm vereinbarten Beschaffenheit oder der Beschaffenheit abweicht, die für die vereinbarte oder gewöhnliche Verwendung notwendig und üblich ist. Das Vorliegen eines solchen anfänglichen Mangels hat der Anspruchsteller nachzuweisen.

3. Leistungen aus der Garantie

Bei Eintritt und Nachweis des Garantiefalls hat Ferdinand Bilstein die Wahl, dem Anspruchsteller entweder unentgeltlich ein mangelfreies Produkt zu liefern, oder ihm den nachweislich geleisteten Kaufpreis zu erstatten. Hat der Anspruchsteller das Produkt bei einer Werkstatt im Rahmen einer Reparatur oder Wartung erworben, muss der Preis für das Produkt in der Rechnung der Werkstatt gesondert ausgewiesen sein; andernfalls ist die Erstattung des Kaufpreises ausgeschlossen. Entscheidet sich Ferdinand Bilstein für eine Nachlieferung, wird ein gleichwertiges, funktionsgleiches und mangelfreies Teil geliefert, das mit dem mangelhaften Teil nach Modell, Typ und Charge nicht vollständig übereinstimmen muss.

Die Ansprüche aus dieser Garantie sind auf die vorgenannten Leistungen beschränkt. Die Garantie deckt daher nicht die Reparatur des mangelhaften Produkts bzw. den Ersatz entsprechender Reparaturkosten sowie Aufwendungen wie Aus- und Einbaukosten und etwaige Folgeschäden ab, die durch einen Mangel des Produkts verursacht wurden.

4. Garantieabwicklung

Garantieansprüche sind unmittelbar bei Ferdinand Bilstein als Garantiegeber über die Kontaktformulare unter www.febi.com/3, www.blue-print.com/3 oder www.swag.de/3 geltend zu machen. In dem bereitgestellten Kontaktformular sind innerhalb der jeweils geltenden Garantiefrist alle Informationen zu hinterlegen, auf die der Anspruchsteller seine Garantieansprüche stützt, einschließlich einer Beschreibung des Mangels bzw. Fehlerbildes. Unter dieser Voraussetzung bleibt die Garantiefrist auch dann gewahrt, wenn Ferdinand Bilstein den Anspruchsteller später zur weiteren Überprüfung des Garantiefalls zur Übersendung weiterer Informationen bzw. des mangelhaften Produkts (auf Kosten von Ferdinand Bilstein) auffordern sollte.

Wenn der Anspruchsteller den Garantiefall gegenüber Ferdinand Bilstein nachgewiesen hat, teilt Ferdinand Bilstein ihm mit, ob ein mangelfreies Produkt geliefert oder der vom Anspruchsteller geleistete Kaufpreis erstattet wird.

5. Von der Garantie ausgeschlossene Sachverhalte

Nicht von der Garantie umfasst sind solche Mängel und Fehlerbilder, die nicht auf einem Sachmangel beruhen, der bereits bei der Übergabe an den Erstkäufer vorlag. Dazu zählen insbesondere folgende Ursachen: fehlerhafter Einbau, Nichtbeachtung von Wartungsvorschriften der jeweiligen Fahrzeughersteller, Verwendung des Produkts für Fahrzeuge außerhalb des üblichen Straßenverkehrs oder in Fahrzeugen, für die das Produkt nach den von Ferdinand Bilstein veröffentlichen Verwendungsbestimmungen nicht geeignet ist, normaler Verschleiß, unsachgemäße Lagerung, Bearbeitung oder sonstige späteren Veränderungen des Produkts oder andere Einflüsse von außen.

6. Sonstiges

Diese Garantiebedingungen und der auf ihrer Grundlage geschlossene Garantievertrag unterfallen, soweit gesetzlich zulässig, deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für beide Seiten Ennepetal in Deutschland als Firmensitz von Ferdinand Bilstein.